



Foto: Universität Köln, Prof. Dr. Claus Kreß

Prof. Dr. Claus Kreß

Claus Kreß ist Gründer und Direktor des seit 2012 bestehenden Institute for International Peace and Security Law an der Universität zu Köln. Der gebürtige Kölner studierte Jura an seinem Geburtsort, Genf, Straßburg und Cambridge. Von 1996 bis 2000 war er im Bundesministerium der Justiz tätig, arbeitete unter anderem als Conseiller Juridique im Europäischen Strafrecht an der Ständigen Vertretung Deutschlands bei den Europäischen Gemeinschaften und als Mitglied der deutschen Regierungsdelegation bei der Staatenkonferenz in Rom zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes. Bis heute steht er den deutschen Regierungsdelegationen bei Verhandlungen zum Internationalen Strafgerichtshof zur Seite. Kreß ist Life Member des Clare Hall College der Universität Cambridge und Mitglied der Akademie der Wissenschaften und Künste des Landes Nordrhein-Westfalen. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Gefragt: Prof. Dr. Claus Kreß

Man spürt bei Ihnen eine große Hingabe für Ihr Fachgebiet. Was fasziniert Sie am Völkerrecht?

Prof. Dr. Claus Kreß: Das geltende Völkerrecht möchte einen Beitrag zum Erhalt des Friedens zwischen den Staaten und zum Schutz der Menschenrechte innerhalb der Staaten leisten. Das sind zwei faszinierende Ziele. Das Völkerrecht ist vor allem der Bedeutung des Gewohnheitsrechts wegen ein besonders wirklichkeitsnahes Recht. So muss man sich sehr genau mit der Praxis der Staaten in Krisensituationen beschäftigen, um das völkerrechtliche Gewaltverbot und seine Ausnahmen auch in den Feinheiten präzise zu bestimmen. Solches Eintauchen in das Studium hochpolitischer Konflikte und ihrer Überwindung reizt mich. Schließlich empfinde ich es als Geschenk, gemeinsam mit Kollegen aus aller Welt um das beste Recht für die internationale Gemeinschaft ringen zu dürfen. Ich fühle mich meinem Land eng und dankbar verbunden. Aber ich möchte auch einen solchen „kosmopolitischen Moment“ in meinem Leben nicht missen wie die Nacht vom 17. auf den 18. Juli 1998 im Gebäude der Welternährungsorganisation in Rom, als sich Delegierte aus aller Welt – begleitet von einem weltumspannenden Netzwerk von Nichtregierungsorganisationen – auf die Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs verständigten.

Ist in dieser Nacht der Grundstein für eine funktionierende internationale

le Strafgerichtsbarkeit gelegt worden? Wie hat sich dadurch die Weltpolitik verändert?

Kreß: Die wirkungsmächtige Renaissance der internationalen Strafgerichtsbarkeit begann in den 1990er Jahren mit der Einsetzung der internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien bzw. für Ruanda durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Der Durchbruch zur Gründung des ersten auf Dauer angelegten internationalen Strafgerichtshofs der Rechtsgeschichte in besagter römischer Nacht ist ohne die Arbeit dieser beiden *ad hoc* errichteten Tribunale schwer vorstellbar. Die internationale Strafgerichtsbarkeit ist inzwischen so weit etabliert, dass die politischen Entscheidungsträger mit ihr rechnen, sei es im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder bei Friedensverhandlungen zur Beendigung eines Bürgerkriegs. Gleichzeitig bestehen weiterhin bleiben gewaltige Herausforderungen bei der Durchführung internationaler Strafprozesse und der Feinabstimmung des Einsatzes dieses neuen Instruments mit den traditionellen Mechanismen der Konfliktbearbeitung. Ob die Tätigkeit internationaler Strafgerichte das Bewusstsein für die Geltung fundamentaler internationaler Verhaltensnormen nachhaltig stärken wird, lässt sich heute noch nicht sagen.

Vor zwei Jahren haben Sie das Institute for International Peace and Security Law an der Universität zu Köln

>>

gegründet. Sie verknüpfen an diesem Institut zwei Fächer miteinander, deren Verbindung in Deutschland unüblich ist: Das Strafrecht und das Völkerrecht. Weshalb ist Ihnen die Verbindung dieser beiden Fächer wichtig?

Kreß: Der Begriff „Völkerstrafrecht“ impliziert die Doppelnatur der entsprechenden Normen. Um das Völkerstrafrecht ganz zu durchdringen, empfiehlt es sich, beide Fächer zu beherrschen. Bei „beherrschen“ denke ich weniger an enzyklopädische Detailkenntnisse, sondern daran, nach einer langjährigen Auseinandersetzung mit den beiden Disziplinen beider Geist zu atmen. Das Nachdenken über strafrechtliche Grundlagenfragen vermag darüber hinaus, auf dem Feld des von mir weit verstandenen Völkerrechts der Friedenssicherung auch jenseits des Völkerstrafrechts wertvolle Impulse zu geben. Es hilft beispielsweise, bei der Arbeit mit dem völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrecht um die von der Strafrechtsdogmatik erarbeitete Unterscheidung zwischen „Defensiv- und Offensivnotstand“ zu wissen; und bei der kriegsvölkerrechtlichen Problematik der menschlichen Schutzschilde, um ein zweites Beispiel zu nennen, lohnt ein Blick auf die Erkenntnisse der Strafrechtsdogmatik zum Nötigungsnotstand. Wenn man den jeweiligen Geist der Disziplinen im Blick behält, ist man dabei gegen vorschnelle Analogieschlüsse gefeit. Sie haben ganz Recht, in Deutschland ist meine Fächerkombination im 20. Jahrhundert sehr unüblich geworden, nachdem es im 19. Jahrhundert mit Franz von Holtzendorff und Franz von Liszt zwei bedeutende Gelehrte gab, die sich beiden Fächern gewidmet haben. Ich würde mich aus den ange deuteten Gründen darüber freuen, wenn es hierzulande im 21. Jahrhundert wieder leichter werden würde, Straf- und Völkerrechtslehrer zu sein.

Das Individuum rückt immer mehr in den Blickpunkt des Völkerrechts. Zuvor hat sich das Völkerrecht vor allem auf die Beziehungen zwischen den Staaten konzentriert. Welche Auswirkungen hat diese Entwicklung beispielsweise im aktuellen Fall Syrien?

Kreß: Für das klassische Verständnis vom Völkerrecht als ein den einzelnen Menschen „mediatisierendes“ Recht allein zwischen Staaten gibt es in der wissenschaftlichen Diskussion den Westfälischen Frieden erinnernd – ob historisch zu Recht oder zu Unrecht – das Bild vom „westfälischen Modell“. Das syrische Drama

gibt Auskunft über das vielschichtige Spannungsfeld von „postwestfälischer“ Dynamik und „neowestfälischer Resistenz“ im Friedenssicherungsrecht der Gegenwart. Ich will dies in drei groben Strichen andeuten: Vor einiger Zeit kam in der Tagespresse kurz zur Sprache, die Bundesregierung unterstütze humanitäre Hilfsleistungen an Elend leidende Menschen in Syrien auch gegen die ablehnende Haltung des Assad-Regimes. Hier bricht sich ganz leise und behutsam die Überzeugung Bahn, es gelte, das Verhältnis des völkerrechtlichen Individual- und Staatsschutzes an einer empfindlichen Stelle neu auszutarieren. Denn vergessen wir nicht, völkerrechtlich bleibt Assad aller Untaten zum Trotz auch gegenwärtig noch der Präsident Syriens. Auch bei der öffentlichkeitswirksameren Frage eines Einsatzes militärischer Gewalt in Syrien zeigt sich, dass die überkommene Sicht des Gewaltverbots unter Hochspannung steht. Vor allem Großbritannien hat hier im August 2013 einmal mehr seinen Völkerrechtsanspruch artikuliert, im Fall der extremen Drangsalierung einer Zivilbevölkerung durch ihre eigene Regierung schützende Gewalt gegen eben diese Regierung anzuwenden – als *ultima ratio* auch ohne ein Mandat des Sicherheitsrats. Dieser „postwestfälische“ Völkerrechtsanspruch trifft nicht nur auf „neowestfälischen“ Widerstand, sondern hat auch mit „postwestfälischer“ Binnenspannung zu kämpfen. Denn „humanitäre Interventionen“ bergen erfahrungsgemäß auch Todesgefahren für solche Menschen, die für den Regierungsterror keine Zuständigkeit trifft. Schließlich ist auch Syrien zum Aufmarschgelände des „Islamistischen Staats“ geworden. In Gestalt von „IS“ treten nicht-staatliche Akteure nicht als Opfer staatlicher Unterdrückung hervor, sondern als massive transnationale terroristische Bedrohung für bestehende Staaten und deren Zivilbevölkerungen. Diese Herausforderung ist nicht neu, so wenig wie 9/11 aus dem Nichts kam. Doch wird um die adäquate völkerrechtliche Antwort unverändert gerungen.

Sind Sie eigentlich ein Utopist? Glauben Sie, der Weltfrieden ist möglich?

Kreß: Lassen wir die Frage nach dem „ewigen Frieden“, an der sich größere Geister versucht haben, an dieser Stelle vielleicht besser offen. Der im Sommer dieses Jahres viel zu früh verstorbene erste deutsche Richter

>>

Kurzportrait

am Internationalen Strafgerichtshof, Hans-Peter Kaul, hat 1998 in Rom, wo er als charismatischer deutscher Chefdiplomat nachhaltige Wirkung entfaltete, in loser Anlehnung an Victor Hugo den Ausspruch geprägt: „Nichts ist stärker als eine Idee, deren Zeit gekommen ist“. Da ich für diesen schönen Satz eines großen Lehrers und Freundes empfänglich war und bin, verfüge ich vermutlich über eine idealistische Ader.

*Die Fragen an **Prof. Dr. Claus Kreß** stellte Karolina Kowalik, Redakteurin der tangente.*